

BGer 6B_887/2014 vom 5. Februar 2015

Bundesgericht, 2015-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_887_2014

FR: TF 6B_887/2014 du 5 février 2015

IT: TF 6B_887/2014 del 5 febbraio 2015

Erwägungen

E. 1.1

Im Anklagekomplex A._____ wurde der Beschwerdeführer wegen Betrugs in rund 280 Fällen mit einem Deliktsbetrag von über EUR 4 Mio. angeklagt. Die erste Instanz sprach ihn in diesem Anklagekomplex in den meisten Fällen frei. Die Vorinstanz sprach ihn in ihrem ersten Urteil vom 16. August 2012 in weiteren Fällen vom Vorwurf des Betrugs frei. Sie sprach ihn im Komplex A._____ lediglich noch in den Anklageziffern B.60 (H.J._____ und I.J._____) und B.185 (K._____) des Betruges schuldig (siehe erstes vorinstanzliches Urteil S. 108).

Das Bundesgericht erkannte in seinem Urteil 6B_714/2012 vom 17. September 2013, dass auch in diesen beiden Anklageziffern eine Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Betrugs ausser Betracht fällt. Der Schuldspruch wegen Betrugs verletze den Anklagegrundsatz (Rückweisungsentscheid E. 1.4). Zudem seien die Tatbestandsmerkmale der Absicht unrechtmässiger Bereicherung und des Vermögensschadens nicht erfüllt (Rückweisungsentscheid E. 1.5 und 1.6).

Die Vorinstanz sprach den Beschwerdeführer im hier angefochtenen Urteil vom 10. Juli 2014 entsprechend den Anweisungen im bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid vom 17. September 2013 im Anklagekomplex B (A._____) vollumfänglich vom Vorwurf des Betrugs frei (siehe angefochtenes Urteil E. 2.5 S. 17).

E. 1.2

Im Hinblick auf den zu erwartenden Freispruch im Anklagekomplex A._____ stellte der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren den Antrag, es sei ihm gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO eine Entschädigung von CHF 2'450 und gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO eine Genugtuung von CHF 800 zuzusprechen. Er begründete diesen Antrag in seiner Eingabe vom 13. März 2014 ausführlich. Er trug vor, er sei zum Sachverhaltskomplex A._____ insgesamt mindestens 49 Stunden lang befragt worden. Bei einem (bescheidenen) Stundenlohn von CHF 50, von dem auszugehen sei, ergebe sich ein Betrag von CHF 2'450, der ihm gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO als Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihm aus seiner notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden seien, zuzusprechen sei. Wegen der Haft von einem Tag, der Hausdurchsuchung, der Beschlagnahme sowie der aus der langen Verfahrensdauer und einem gewissen medialen Interesse resultierenden Belastung sei ihm gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO eine Genugtuung zuzusprechen, die auf CHF 800 festzusetzen sei (siehe Eingabe vom 13. März 2014 S. 4 f.).

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Zahlung einer Entschädigung und einer Genugtuung gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. b und c StPO wird im angefochtenen Entscheid (S. 12) zwar im Rahmen der Wiedergabe der Berufungsanträge erwähnt, aber nicht ausdrücklich behandelt.

Weder in den Erwägungen noch im Dispositiv des angefochtenen Entscheids ist von einer Entschädigung und einer Genugtuung im Sinne der genannten Bestimmungen an den Beschwerdeführer die Rede.

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz verletze seinen Anspruch auf rechtliches Gehör beziehungsweise konkret Art. 29 Abs. 1 und 2 sowie Art. 29a BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK, indem sie das begründete Begehren schlichtweg nicht behandelt habe. Abgesehen davon habe die Strafbehörde gemäss Art. 429 Abs. 2 StPO den Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung von Amtes wegen zu prüfen. Die Vorinstanz habe durch Unterlassung einer Prüfung auch diese Bestimmung verletzt.

E. 1.3

Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO richten sich Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren nach den Artikeln 429-434. Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO Anspruch auf (a) Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte; (b) Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind; (c) Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug. Gemäss Art. 429 Abs. 2 StPO prüft die Strafbehörde den Anspruch von Amtes wegen. Sie kann die beschuldigte Person auffordern, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen. Die Strafbehörde kann gemäss Art. 430 Abs. 1 StPO die Entschädigung oder Genugtuung herabsetzen oder verweigern, wenn (a) die beschuldigte Person rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat; (b) die Privatklägerschaft die beschuldigte Person zu entschädigen hat; oder (c) die Aufwendungen der beschuldigten Person geringfügig sind. Gemäss Art. 430 Abs. 2 StPO können im Rechtsmittelverfahren Entschädigung und Genugtuung zudem herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen von Artikel 428 Absatz 2 erfüllt sind. Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr gemäss Art. 428 Abs. 2 StPO die Verfahrenskosten auferlegt werden (und somit gestützt auf Art. 430 Abs. 2 Entschädigung und Genugtuung herabgesetzt werden), wenn (a) die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind; oder (b) der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird. Gemäss Art. 442 Abs. 4 StPO können die Strafbehörden ihre Forderungen aus Verfahrenskosten mit Entschädigungsansprüchen der zahlungspflichtigen Partei aus dem gleichen Strafverfahren sowie mit beschlagnahmten Vermögenswerten verrechnen.

E. 1.4

Im angefochtenen Entscheid setzt sich die Vorinstanz nicht mit der Frage auseinander, ob dem Beschwerdeführer für die gemäss dem bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid auszufällenden zusätzlichen Freisprüche im Anklagekomplex A. _____ entsprechend den Anträgen des Beschwerdeführers eine Entschädigung im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO und/oder eine Genugtuung nach Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO zuzusprechen sei. Aus dem angefochtenen Urteil geht nicht hervor, weshalb sich die Vorinstanz damit nicht befasst. Das Bundesgericht hat keine Spekulationen darüber anzustellen. Es hat auch nicht anstelle der Vorinstanz über den Berufungsantrag des Beschwerdeführers zu entscheiden. Indem die Vorinstanz sich mit der Frage der vom Beschwerdeführer im neuen Verfahren

beantragten Entschädigung und Genugtuung nicht befasst, verletzt sie dessen unter anderem in Art. 29 Abs. 2 BV verankerten Anspruch auf rechtliches Gehör und missachtet sie Art. 429 Abs. 2 StPO .

Die Beschwerde ist daher in diesem Punkt gutzuheissen.

E. 2.1

Die Vorinstanz verurteilte den Beschwerdeführer in ihrem Entscheid vom 16. August 2012 zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe von drei Jahren, welche sie im Umfang von 21 Monaten bei einer Probezeit von vier Jahren aufschob. Sie verurteilt ihn in ihrem Entscheid vom 10. Juli 2014, der vorliegend angefochten wird, zu einer Freiheitsstrafe von 27 Monaten, welche sie im Umfang von 18 Monaten bei einer Probezeit von zwei Jahren aufschiebt. Der Beschwerdeführer beantragt, er sei mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 19 Monaten bei einer Probezeit von drei Jahren zu bestrafen. Er ficht die vorinstanzliche Strafzumessung in mehrfacher Hinsicht an.

E. 2.2

Die Vorinstanz sprach den Beschwerdeführer in ihrem ersten Urteil im Anklagekomplex A. _____ in zwei Fällen, im Anklagekomplex B. _____ in drei Fällen und im Anklagekomplex C. _____ in 16 Fällen des Betrugs schuldig. Sie spricht ihn im vorliegend angefochtenen Entscheid im Anklagekomplex A. _____ frei und sie verurteilt ihn in den Anklagekomplexen B. _____ in einem Fall (zum Nachteil der Firma D. _____) und im Anklagekomplex C. _____ in drei Fällen (zum Nachteil von E. _____, F. _____ und G. _____) wegen Betrugs. Die Zahl der Betrugsgeschädigten reduzierte sich von über 20 auf 4 Personen. Der Deliktobetrag halbierte sich von rund EUR 5 Mio. auf ca. EUR 2,5 Mio. Die Vorinstanz reduziert die Strafe von 36 Monaten, die sie in ihrem ersten Urteil ausfällte, um 9 Monate auf 27 Monate. Dieses Strafmass liegt drei Monate über dem Grenzwert von 24 Monaten, bei welchem noch eine vollbedingte Strafe möglich ist.

E. 2.3

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Ist ein Urteil zu begründen, so hält das Gericht in der Begründung auch die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung fest (Art. 50 StGB).

Bei der Bemessung der Strafe hat der Richter einerseits die Tatkomponenten und andererseits die Täterkomponenten zu berücksichtigen. Zu den Tatkomponenten gehören etwa das Ausmass des verschuldeten Erfolgs, die Art und Weise von dessen Herbeiführung sowie die Willensrichtung und die Beweggründe des Täters. Zu den Täterkomponenten zählen unter anderem das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie das Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren, etwa Schadenersatzzahlung, Geständnis, Einsicht und Reue (BGE 129 IV 6 E. 6.1 mit Hinweisen). Die in Art. 50 StGB festgeschriebene Begründungspflicht entspricht der Rechtsprechung zum früheren Recht,

wonach der Richter die Überlegungen, die er bei der Bemessung der Strafe vorgenommen hat, in den Grundzügen wiedergeben muss, sodass die Strafzumessung nachvollziehbar ist. Besonders hohe Anforderungen an die Begründung der Strafzumessung werden unter anderem gestellt, wenn die ausgesprochene Strafe ungewöhnlich hoch oder auffallend milde ist (BGE 134 IV 17 E. 2.1; 127 IV 101 E. 2c; je mit Hinweisen). Der Richter ist aber, unter Vorbehalt gewisser Ausnahmen, nicht verpflichtet, in der Urteilsbegründung in absoluten Zahlen oder in Prozenten anzugeben, in welchem Masse er die einzelnen strafzumessungsrelevanten Tatsachen gewichtet hat (BGE 121 IV 49 E. 2a/aa mit Hinweisen). Bei der Strafzumessung steht dem Sachrichter ein weiter Spielraum des Ermessens zu. Das Bundesgericht greift auf Beschwerde in Strafsachen hin nur ein, wenn der Sachrichter den gesetzlichen Strafraum über- oder unterschritten hat, wenn er von rechtlich nicht massgebenden Kriterien ausgegangen ist oder wesentliche Gesichtspunkte ausser Acht gelassen beziehungsweise in Überschreitung oder Missbrauch seines Ermessens falsch gewichtet hat (BGE 136 IV 55 E. 5.6; 134 IV 17 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 2.4

Das Bundesgericht hielt in seiner Rückweisungsentscheid 6B_714/2012 vom 17. September 2013 (E. 6.1) fest, nachdem die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Betrugs in zahlreichen Fällen aufzuheben sei, werde sich die Vorinstanz im neuen Verfahren wiederum mit der Strafzumessung befassen müssen. Das Bundesgericht setzte sich im Rückweisungsentscheid gleichwohl mit den vom Beschwerdeführer gegen die Strafzumessung erhobenen Einwänden auseinander, soweit diese Fragen betrafen, die in keinem Zusammenhang mit dem Umfang der Straftaten und der Art ihrer Begehung standen.

Das Bundesgericht erwog in seiner Rückweisungsentscheid (E. 6.2), dass die Anstrengungen des Beschwerdeführers zur Schadensdeckung entgegen der Auffassung der Vorinstanz im Urteil vom 16. August 2012 insgesamt als tätige (aufrichtige) Reue im Sinne von Art. 48 lit. d StGB zu qualifizieren sind, die als solche leicht strafmindernd zu berücksichtigen ist. Es erachtete hingegen die Rüge der Verletzung des Beschleunigungsgebots als unbegründet (Rückweisungsentscheid E. 6.3). Es wies die Vorinstanz an zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer eine Kooperationsbereitschaft zuzubilligen und strafmindernd zu berücksichtigen sei (Rückweisungsentscheid E. 6.4).

E. 2.5

Die Vorinstanz orientiert sich bei der Strafzumessung im neuen, hier angefochtenen Urteil an den Strafzumessungserwägungen in ihrer ersten Entscheidung. Sie legt dar, inwiefern strafzumessungsrelevante Umstände sich geändert haben und inwiefern sie gleich geblieben sind.

E. 2.5.1

Die Vorinstanz billigt dem Beschwerdeführer im angefochtenen Urteil entsprechend den bundesgerichtlichen Vorgaben eine tätige Reue leicht strafmindernd zu. Sie verneint eine strafmindernd zu berücksichtigende Kooperation. Sie geht abweichend von ihrem ersten Urteil von einer Vorstrafenlosigkeit des Beschwerdeführers aus, da die Vorstrafe wegen Urkundenfälschung aus dem Jahr 2003 im aktuellen Strafregisterauszug zufolge Löschung wegen Zeitablaufs nicht mehr erscheint, weshalb eine strafferhöhend zu berücksichtigende Vorstrafe nicht mehr vorliegt (zum Ganzen angefochtenes Urteil S. 30).

E. 2.5.2

Die Vorinstanz erkennt, die Beurteilung der Tatkomponente, im Besonderen der objektiven Tatschwere, gemäss ihrem Urteil vom 16. August 2012 werde durch den bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheid vom 17. September 2013 relativiert, allerdings nicht in dem vom Beschwerdeführer behaupteten Ausmass. Der Beschwerdeführer habe über einen längeren Zeitraum zahlreiche betrügerische Handlungen zulasten immerhin diverser, nämlich vier Geschädigter begangen. Die Deliktssumme belaufe sich insgesamt und anerkanntermassen auf rund EUR 2,5 Mio. und sei nach wie vor sehr hoch. Die als Folge des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids zu ergehenden Freisprüche änderten nichts daran, dass der Beschwerdeführer überlegt, gezielt und systematisch vorgegangen sei und als Alleinverantwortlicher eigenmächtig und selbstherrlich gehandelt habe. Die Einschätzung, der Beschwerdeführer habe die - verbliebenen - Geschädigten in optima forma durch Täuschungen zu Investitionen verleitet, welche diese niemals eingegangen wären, wenn sie den von ihm verheimlichten Verwendungszweck des Geldes gekannt hätten, bleibe bestehen. Die Geschädigten müssten sich den Vorwurf des leichtfertigen Verhaltens nicht gefallen lassen. Auch bei nun reduziertem Deliktsbetrag und einer überschaubaren Zahl von vier Geschädigten habe der Beschwerdeführer eine beträchtliche kriminelle Energie aufgewendet (angefochtener Entscheid S. 26 f.). Zur subjektiven Tatschwere hält die Vorinstanz fest, der Beschwerdeführer habe die ertrogenen Gelder zwar nicht in seine eigene Tasche gesteckt und zur eigenen, unmittelbaren Bereicherung verwendet, sondern zur Bereinigung finanzieller Altlasten aus früheren geschäftlichen Unternehmungen eingesetzt. Gleichwohl sei sein Tatmotiv ein egoistisches gewesen, sei es ihm doch darum gegangen, das von ihm verbreitete Image eines versierten und erfolgreichen Geschäftsmannes aufrechtzuerhalten (angefochtener Entscheid S. 27 f.). Eine Freiheitsstrafe von höchstens 24 Monaten, bei welcher objektiv noch der vollbedingte Vollzug möglich wäre, sei in Anbetracht der konkreten Tat- und Täterkomponente, insbesondere aufgrund der hohen Deliktssumme, des längeren Zeitraums der Delinquenz und der durch den Beschwerdeführer gezeigten erheblichen kriminellen Energie, nicht mehr dem Verschulden angemessen (angefochtenes Urteil S. 31). Die Vorinstanz fällt daher eine Freiheitsstrafe von 27 Monaten aus, wobei sie der vom Beschwerdeführer nicht angefochtenen Verurteilung wegen mehrfacher Urkundenfälschung durch Ausstellung von unwahren Partizipationsscheinen im Tatkomplex C. _____ im Umfang von sechs Monaten straf erhöhend Rechnung trägt.

E. 2.6.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz lege ihm zu Unrecht eine beträchtliche kriminelle Energie, eine Delinquenz über einen längeren Zeitraum, ein gezieltes, überlegtes und systematisches Vorgehen als Alleinverantwortlicher und ein egoistisches Tatmotiv zur Last. Sie lasse zu Unrecht ausser Acht, dass die vier verbliebenen Betrugsgeschädigten leichtfertig gehandelt hätten. Sie berücksichtige seine Kooperation abweichend von der ersten Instanz zu Unrecht nicht strafmindernd.

Die Einwände sind im Wesentlichen begründet.

E. 2.6.2

Der Vorwurf, der Beschwerdeführer habe über einen längeren Zeitraum delinquent, suggeriert, er habe während eines längeren Zeitraums regelmässig immer wieder Straftaten begangen. Dieser Vorwurf kann jedenfalls nach der Ausfällung des bundesgerichtlichen

Rückweisungsentscheid nicht aufrechterhalten werden. Der Beschwerdeführer verübte im Anklagekomplex B. _____ im Jahr 2005 einen Betrug zum Nachteil der D. _____ und im Anklagekomplex C. _____ im Jahr 2006 drei Betrüge zum Nachteil von E. _____, F. _____ und G. _____. Er entwickelte allenfalls eine beträchtliche Energie zur Beschaffung von Geldern zwecks Tilgung von Schulden aus anderen geschäftlichen Unternehmungen; inwiefern er aber auch eine beträchtliche

kriminelle Energie entwickelt haben soll, ist nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer täuschte im Anklagekomplex C. _____ die russischen Investoren E. _____, F. _____ und G. _____ im Rahmen von Gesprächen bei der Präsentation des Projekts "L. _____" über die von ihm beabsichtigte Verwendung der Investitionen. Die vom Beschwerdeführer aufgesetzten "Partizipationsverträge" waren für die Investitionen ohne Bedeutung, was sich unter anderem daraus ergibt, dass die Geschädigten F. _____ und G. _____ erst nach den von ihnen geleisteten Einzahlungen den Vertragstext zur Kenntnis erhielten und unterzeichneten (siehe Rückweisungsentscheid 6B_714/2012 vom 17. September 2013 E. 3.3.4). Die inkriminierte Täuschung ist zwar arglistig, da die Absicht des Täuschenden als innere Tatsache nicht oder nur schwer überprüfbar ist, doch musste der Beschwerdeführer zur Täuschung der russischen Investoren keinen besonders grossen Aufwand betreiben. Der Deliktsbetrag im Anklagekomplex C. _____ ist zwar nach wie vor sehr hoch; er ergibt sich indessen daraus, dass die zahlungskräftigen russischen Investoren E. _____, F. _____ und G. _____ ohne Weiteres zu hohen Investitionen in der Lage waren. Die Geschädigten E. _____, F. _____ und G. _____ wie auch der für die Geschädigte D. _____ handelnde M. _____ unterliessen es, nähere Abklärungen über die finanzielle Situation des Beschwerdeführers und dessen Unternehmen zu treffen und die Verwendung der Investitionen in ihrem Sinne sicherzustellen. Es ist ihnen daher, zumal sie erfahrene Geschäftsleute sind und es um hohe Investitionen ging, eine gewisse Opfermitverantwortung anzulasten. Diese schliesst zwar im konkreten Fall die Arglist der Täuschungen nicht aus; sie mindert aber das Verschulden des Täters (siehe dazu BGE 135 IV 76 E. 5.3

in fine Urteil 6P.133/2005 vom 7. Juni 2006 E. 15.4.3), was die Vorinstanz zu Unrecht nicht berücksichtigt. Der Beschwerdeführer verwendete die Gelder nicht im eigenen Nutzen, sondern zur Tilgung von Schulden aus anderen Geschäften und damit zu Gunsten von Gläubigern; er handelte damit nicht allein aus egoistischen Beweggründen. Dass er gezielt und überlegt vorging, ist zutreffend, doch erfordert der Betrug als solcher regelmässig ein gezieltes und überlegtes Handeln. Der Beschwerdeführer war jedenfalls im Anklagekomplex C. _____ nicht Alleinverantwortlicher; vielmehr wurde er insbesondere von N. _____ massgeblich unterstützt.

E. 2.6.3

Die erste Instanz hielt dem Beschwerdeführer eine Kooperationsbereitschaft strafmindernd zugute. Die Vorinstanz setzte sich in ihrem Urteil vom 16. August 2012 mit der Frage der Kooperationsbereitschaft und deren Auswirkungen auf die Strafzumessung nicht auseinander. Das Bundesgericht wies in seinem Rückweisungsentscheid 6B_714/2012 vom 17. September 2013 (E. 6.4.2) die Vorinstanz an zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer eine Kooperationsbereitschaft zuzubilligen und diese strafmindernd zu berücksichtigen sei. Die Vorinstanz verneint eine Kooperation des Beschwerdeführers im Wesentlichen mit der Begründung, dieser habe bis und mit dem ersten Berufungsverfahren jegliches strafrechtlich relevante Fehlverhalten ausführlichst und ausschweifend von sich gewiesen (angefochtenes

Urteil S. 30).

Der Beschwerdeführer wurde letztlich nur noch in vier Fällen des Betrugs schuldig gesprochen und in allen übrigen zahlreichen eingeklagten Fällen vom Vorwurf des Betrugs freigesprochen. Der Beschwerdeführer hat insoweit ein strafrechtlich relevantes Verhalten zu Recht von sich gewiesen. Die Vorinstanz wird sich im neuen Verfahren mit der Frage der Kooperation befassen. Sollte die Sachdarstellung in der Beschwerdeschrift (Rz. 43) betreffend die Kooperation im Wesentlichen zutreffen, hätte der Beschwerdeführer sich kooperativ verhalten, was strafmindernd zu berücksichtigen wäre.

E. 2.7

Die vorinstanzliche Strafzumessung verletzt somit Bundesrecht. Die Vorinstanz berücksichtigt zu Lasten des Beschwerdeführers Umstände, die in Tat und Wahrheit nicht gegeben sind beziehungsweise nicht gegen ihn sprechen. Sie lässt Gesichtspunkte ausser Acht, die zu Gunsten des Beschwerdeführers sprechen. Unter Berücksichtigung der massgebenden Kriterien hält sich eine Freiheitsstrafe von mehr als 24 Monaten nicht mehr im weiten Rahmen des sachrichterlichen Ermessens. Die Sache ist daher in Gutheissung der Beschwerde in diesem Punkt an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese wird eine Freiheitsstrafe von höchstens 24 Monaten ausfällen und über die Gewährung des vollbedingten Vollzugs entscheiden.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Es sind keine Kosten zu erheben. Dem Vertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Lars Gerspacher, ist eine Entschädigung von Fr. 3'000.-- aus der Bundesgerichtskasse auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.